

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/04_2014

Lausanne, 26. Februar 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 26. Februar 2014 (1B_335/2013, 1B_336/2013, 1B_369/2013, 1B_404/2013)

Haftbedingungen im Genfer Gefängnis Champ-Dollon

Im Gefängnis Champ-Dollon besteht seit mehreren Jahren eine schwere und dauernde Überbelegung. Beim Bundesgericht wurden vier Beschwerden eingereicht, welche sich gegen die Haftbedingungen richteten. Es hat zwei Beschwerden teilweise gutgeheissen und festgestellt, dass die Haftbedingungen, denen zwei Beschuldigte während 157 bzw. 89 aufeinanderfolgenden Tagen ausgesetzt waren, unzulässig waren. Die zwei Beschwerden der Beschuldigten, welche weniger lange inhaftiert waren, hat es dagegen abgewiesen.

Das Bundesgericht hat in öffentlicher Beratung festgestellt, dass die Belegung einer für drei Gefangene vorgesehenen Zelle mit einer Bruttofläche von 23 m² mit sechs Gefangenen Gesetz, Verfassung und Konvention verletzen kann, wenn sie sich auf nahezu drei aufeinanderfolgende Monate erstreckt und mit anderen Mängeln, wie der Einschliessung in der Zelle während 23 von 24 Stunden, verbunden ist. Dagegen verletzt die Belegung einer Zelle mit einer Bruttofläche von 12 m² mit drei Gefangenen, auch wenn dies eine schwierige Haftbedingung darstellt, für sich allein die Menschenwürde nicht.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs
Tel. +41 (0)21 318 97 16; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Urteile werden nach Vorliegen der schriftlichen Begründungen auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1B_335/2013, 1B_336/2013, 1B_369/2013 oder 1B_404/2013 eingeben). Wann die schriftlichen Begründungen vorliegen werden, ist noch nicht bekannt.